

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung
von Gebühren für die Abfallwirtschaft**

(Abfallwirtschaftsgebührensatzung)

Vom 28. November 2002,

in der Neubekanntmachung vom 18. November 2004

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51/2004 vom 16.12.2004,
geändert in Nr. 19/2005 vom 12.05.2005, in Nr. 30/2005 vom 28.07.2005, in Nr.
12/2006 vom 23.03.2006, in Nr. 49/2012 vom 06.12.2012, in Nr. 49/2017 vom
07.12.2017, in Nr. 51-53/2020 vom 17.12.2020 und zuletzt geändert in Nr. e56-11-2023

Auf Grundlage des § 3a Abs. 1 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 156), der §§ 1, 2, 9 bis 11, 14 und 15 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 160) und der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
§ 1 Abgabetatbestand	2
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Gebührenmaßstab und -sätze für den Grundbetrag der Gebühr gemäß § 1 Abs. 2	4
§ 4 Gebührenmaßstab und -sätze für den Leistungsbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 bis 3, die Abfallsackgebühr gemäß § 1 Abs. 5 und die Entsorgung unzulässig überlassener Restabfälle gemäß § 1 Abs. 2 und Absatz 8 ⁷⁾	5
§ 5 Gebührenmaßstab und -sätze für die Bioabfallgebühr	5
§ 6 Gebührensätze für sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen	6
§ 7 Transportweggebühren ⁷⁾	7
§ 8 Sonderentleerungsgebühren ⁷⁾	9

§ 9	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren ⁶⁾	10
§ 10	Gebührensätze bei Änderungen im Behälter- bzw. Datenbestand insbesondere der Ummeldung von Abfallbehältern oder Grundstücken ⁶⁾	11
§ 11	In-Kraft-Treten	11

§ 1

Abgabetatbestand

(1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen der Abfallwirtschaft erhebt die Landeshauptstadt Dresden Gebühren.

(2) *Dies sind insbesondere Gebühren für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen. In diese Gebühr sind auch Kosten für andere Teilleistungen wie z. B. die Entsorgung von Altpapier, Sperrmüll, Altholz, Kunststoffen, Schadstoffen, Betreibung von Wertstoffhöfen, Abfallvermeidungsmaßnahmen und die Abfallberatung eingestellt, soweit die Kosten dafür nicht durch gesonderte Gebühren i. S. v. § 6 gedeckt werden. Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen i. S. dieser Satzung sind Abfälle insbesondere aus Gewerbe, Industrie sowie öffentlichen und privaten Einrichtungen, die nach Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) dem Abfallschlüssel 20 03 01 zuzuordnen sind und nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Restabfälle aus Haushalten entsorgt werden können. Die Gebühren zur Abgeltung der in Satz 1 und 2 genannten Leistungen unterteilen sich in Grund- und Leistungsbeträge.*

Für die Berechnung des Grundbetrages wird der Abfuhrturnus des Restabfallbehälters berücksichtigt. Für die Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen kann die Sammlung der Restabfälle gemäß § 23 Absatz 6 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) mittels 10 m³ Pressmüllcontainern erfolgen. Die Gebühren dafür gliedern sich in Grund- und Leistungsbetrag sowie eine mengenabhängige Gebühr. ⁷⁾

(3) *Daneben werden nach Maßgabe von § 6 gesonderte Gebühren für die Entsorgung der dort genannten angelieferten beziehungsweise selbst angelieferten Abfälle sowie für die Entsorgung der in § 6 Absatz 1 genannten Geräte und von in § 6 Absatz 2 genanntem Sperrmüll auf Abruf vom Grundstück berechnet. Für die Expressabholung von Sperrmüll und Haushaltsgroßgeräten innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Bestellung ist jeweils eine gesonderte Gebühr zu entrichten. ⁷⁾*

(4) Für die Entsorgung von Bioabfällen in den dafür bereitgestellten Behältern wird eine Bioabfallgebühr erhoben. ⁶⁾

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/2020 vom 17.12.2020, Seite 44-46

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e56-11-2023 vom 24.11.2023

(5) Für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen in von der Landeshauptstadt Dresden zugelassenen 120-l-Abfallsäcken (Aufdruck „Landeshauptstadt Dresden“) werden gesonderte Gebühren berechnet (Abfallsackgebühr).

6) Entspricht die Entfernung der Abfallbehälterstandplätze nicht den Anforderungen der Abfallwirtschaftssatzung kann nach Antrag durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer des Grundstückes der Volls-service gemäß § 14 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung gegen Zahlung von Transportweggebühren gemäß § 7 in Anspruch genommen werden. ⁶⁾

(7) Für fehlbefüllte Abfallbehälter von Leichtverpackungs- oder Bioabfällen sowie von Altpapier, deren Inhalt als Restabfall entsorgt werden muss, wird eine gesonderte Entleerungsgebühr (Entleerung Fehlbefüllung) gemäß § 17 Absatz 7 Abfallwirtschaftssatzung erhoben. ⁷⁾

(8) Für außerplanmäßige Entleerungen von Restabfallbehältern, welche durch den Eigentümer beauftragt werden, wird gemäß § 17 Absatz 9 Abfallwirtschaftssatzung eine Sonderentleerungsgebühr berechnet. ⁷⁾

(9) Werden Abfälle, auch Leichtverpackungen, Bio- und Grünabfälle sowie Altpapier aus Haushalten oder anderen Herkunftsbereichen entgegen den Maßgaben des § 17 Absatz 6 und Absatz 8 Abfallwirtschaftssatzung außerhalb der aufgestellten Behälter, beziehungsweise in nicht dafür bestimmten Abfallsäcken abgelegt oder sind Behälter überfüllt, wird eine gesonderte Gebühr (Nebenablagerung) gemäß § 4 Absatz 3 dieser Satzung erhoben. ⁷⁾

§ 2 ⁴⁾

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Dresden angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbau-recht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. des Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Ge-setzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils dinglich Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührensschuldner.

Neben dem Grundstückseigentümer und sonstigen dinglich Berechtigten sind auch die Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen Gebührensschuldner, soweit sie sich an die Abfallwirtschaft angeschlossen haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamt-schuldner.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten Gebührenschuldnern haften die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld berechtigten Besitzer am Grundstück für die Abfallge-bühr.

(3) Schuldner der Gebühr für die Entsorgung der angelieferten Abfälle an den in § 6 Abs. 3 genannten Annahmestellen ist der Anlieferer.

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 49/2012 vom 06.12.2012, Seite 12

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/2020 vom 17.12.2020, Seite 44-46

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e56-11-2023 vom 24.11.2023

(4) Der Besteller von Transportleistungen zur Abholung von Kühlgeräten, Haushaltsgroßgeräten und Sperrmüll ab Haus auf Bestellung i. S. von § 6 Abs. 1 und Abs. 2 ist Schuldner der dafür erhobenen Gebühr.

(5) Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen gemäß § 1 Abs. 5 (Abfallsackgebühr) ist der Erwerber.

§ 3 ⁴⁾⁵⁾

Gebührenmaßstab und -sätze für den Grundbetrag der Gebühr gemäß § 1 Abs. 2

(1) Der Grundbetrag für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen und für andere Teilleistungen gemäß § 1 Absatz 2 bemisst sich nach der Größe und Anzahl der auf einem Grundstück nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung aufgestellten Behälter und dem genehmigten Abfuhrturnus. ⁶⁾

2) Bei einem bis zu 2-wöchentlichen Abfuhrturnus beträgt der Grundbetrag pro Monat und Behälter für:

a)	80-l-Abfallbehälter	4,59 Euro
b)	120-l-Abfallbehälter	6,27 Euro
c)	240-l-Abfallbehälter	11,29 Euro
d)	660-l-Abfallbehälter	28,89 Euro
e)	1.100-l-Abfallbehälter	47,32 Euro
f)	2.500-l-Abfallbehälter	105,97 Euro. ⁷⁾

(3) Bei einem wöchentlichen Abfuhrturnus beträgt der Grundbetrag pro Monat und Behälter für:

a)	80-l-Abfallbehälter	7,66 Euro
b)	120-l-Abfallbehälter	10,87 Euro
c)	240-l-Abfallbehälter	20,49 Euro
d)	660-l-Abfallbehälter	54,18 Euro
e)	1.100-l-Abfallbehälter	89,48 Euro
f)	2.500-l-Abfallbehälter	201,78 Euro
g)	10 m ³ Pressmüllcontainer	226,45 Euro. ⁷⁾

(4) Bei einem Abfuhrturnus von zwei Entleerungen pro Woche beträgt der Grundbetrag pro Monat und Behälter für:

120-l-Abfallbehälter	20,06 Euro
240-l-Abfallbehälter	38,89 Euro
660-l-Abfallbehälter	104,77 Euro
1.100-l-Abfallbehälter	173,78 Euro. ⁷⁾

(5) Bei einem Abfuhrturnus von drei Entleerungen pro Woche beträgt der Grundbetrag pro Monat und Behälter für:

1.100-l-Abfallbehälter	258,09 Euro. ⁷⁾
------------------------	----------------------------

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 49/2012 vom 06.12.2012, Seite 12

⁵⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 49/2017 vom 07.12.2017, Seite 17

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/2020 vom 17.12.2020, Seite 44-46

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e56-11-2023 vom 24.11.2023

§ 4 ⁴⁾ ⁵⁾ ⁷⁾

Gebührenmaßstab und -sätze für den Leistungsbetrag gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 bis 3, die Abfallsackgebühr gemäß § 1 Absatz 5 und die Entsorgung unzulässig überlassener Restabfälle gemäß § 1 Absatz 2 und Absatz 8

(1) Der Leistungsbetrag für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen und für andere Teilleistungen gemäß § 1 Absatz 2 bemisst sich nach der Größe und Anzahl der nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung auf dem Grundstück aufgestellten Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen. ⁷⁾

Er beträgt für: ⁷⁾

a)	80-l-Abfallbehälter	5,66 Euro
b)	120-l-Abfallbehälter	6,81 Euro
c)	240-l-Abfallbehälter	11,33 Euro
d)	660-l-Abfallbehälter	28,37 Euro
e)	1.100-l-Abfallbehälter	34,21 Euro
f)	2.500-l-Abfallbehälter	72,44 Euro
g)	10 m ³ Pressmüllcontainer	123,02 Euro

Er wird für jede Entleerung - mindestens jedoch für jeweils eine Entleerung eines jeden aufgestellten Abfallbehälters im Quartal (Mindestentleerung) – ermittelt. ⁷⁾

(2) Die Abfallsackgebühr gemäß § 1 Absatz 5 beträgt 10,00 Euro je 120-l-Abfallsack. ⁷⁾

(3) Die Gebühr für die Entsorgung einer Nebenablagerung gemäß § 1 Absatz 9 beträgt 12,66 Euro je angefangener Einheit bis zu einem geschätzten Volumen von 120 l. ⁷⁾

(4) Die mengenabhängige Gebühr für die 10 m³ Pressmüllcontainern beträgt 241,67 Euro pro Tonne. ⁷⁾

§ 5 ⁴⁾ ⁵⁾

Gebührenmaßstab und -sätze für die Bioabfallgebühr

(1) Die Bioabfallgebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 bemisst sich nach der Größe und Anzahl der auf einem Grundstück nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung bereitgestellten Behälter. Sie beträgt pro Monat und Behälter für:

a)	80-l-Abfallbehälter	9,66 Euro
b)	120-l-Abfallbehälter	14,48 Euro
c)	240-l-Abfallbehälter	28,96 Euro
d)	660-l-Abfallbehälter	79,62 Euro ⁷⁾

(2) wird aufgehoben ⁶⁾

⁴⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 49/2012 vom 06.12.2012, Seite 12

⁵⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 49/2017 vom 07.12.2017, Seite 17

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/2020 vom 17.12.2020, Seite 44-46

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e56-11-2023 vom 24.11.2023

§ 6

Gebührensätze für sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

(1) Die Gebühr für die Abholung von Kühl- und Gefriergeräten, Waschmaschinen, Trocknern, Elektro- und Gasherden, Geschirrspülern, Duschkabinen und anderen Haushaltsgeräten ab Kantenlänge 50 cm vom Grundstück beträgt Euro je Gerät:

- a) 2024 28,35 Euro
- b) ab 01.01.2025 24,68 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer

Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, beträgt die Gebühr 29,37 Euro.

Die Gebühr für die Expressabholung beträgt je Gerät:

- a) 2024 85,04 Euro
- b) ab 01.01.2025 74,05 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer

Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, beträgt die Gebühr 88,12 Euro je Gerät. ⁷⁾

(2) Für die Abholung von Sperrmüll für maximal 4 m³ pro Haushalt und Halbjahr ab Haus bzw. Grundstück wird pro Bestellung eine Gebühr in Höhe von:

- a) 2024 28,35 Euro
- b) ab 01.01.2025 24,68 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer

erhoben. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, beträgt die Gebühr 29,37 Euro pro Bestellung.

Die Gebühr für eine Expressabholung von Sperrmüll beträgt pro Bestellung:

- a) 2024 85,04 Euro
- b) ab 01.01.2025 74,05 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer

Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, beträgt die Gebühr 88,12 Euro pro Bestellung. ⁷⁾

(3) Für die Entsorgung von Grünabfällen in Kleinmengen bis zu 1 m³ bei Anlieferung auf den durch öffentliche Bekanntmachung benannten Annahmestellen wird eine Gebühr von 1,00 Euro pro 0,2 m³ erhoben. Bei darüber hinaus gehenden Mengen beträgt die Gebühr 5,00 Euro pro angefangenem m³. ⁶⁾

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/2020 vom 17.12.2020, Seite 44-46

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e56-11-2023 vom 24.11.2023

§ 7 ⁵⁾**Transportweggebühren ⁶⁾**

(1) Sind die in der Abfallwirtschaftssatzung genannten Entfernungen vom Standplatz der Abfallbehälter (Restabfall- oder Bioabfallbehälter) zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges überschritten und werden die Behälter nicht bereitgestellt, werden Transportweggebühren gemäß § 1 Absatz 6 erhoben. Gemessen wird die Entfernung von der Mitte des Standplatzes bis zur Mitte der Kippfläche des Entsorgungsfahrzeuges. ⁷⁾

- (2) a) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Restabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 15 m bis 30 m beträgt im Jahr 2024 3,45 Euro pro Entleerung. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 3,01 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Entleerung. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 3,58 Euro erhoben.
- b) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Restabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 30 m bis 50 m beträgt im Jahr 2024 8,05 Euro pro Entleerung. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 7,03 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Entleerung. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 8,37 Euro erhoben.
- c) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Restabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 50 m bis 75 m beträgt im Jahr 2024 13,80 Euro pro Entleerung. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 12,04 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Entleerung. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 14,33 Euro erhoben.
- d) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Restabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 75 m bis 100 m beträgt im Jahr 2024 19,56 Euro pro Entleerung. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 17,06 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Entleerung. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 20,30 Euro erhoben.
- e) Ab einer Entfernung über 100 m wird für die Entleerung eines 80-/120-/240-l-Restabfallbehälter eine Transportweggebühr in Höhe von 0,46 Euro pro m pro Entleerung im Jahr 2024 erhoben. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 0,40 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 0,48 Euro erhoben. ⁷⁾

⁵⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 49/2017 vom 07.12.2017, Seite 17

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/2020 vom 17.12.2020, Seite 44-46

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e56-11-2023 vom 24.11.2023

- (3) a) Die Gebühr für 660-l-/1.100-l-Restabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 10 m bis 25 m beträgt im Jahr 2024 4,14 Euro pro Entleerung. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 3,61 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Entleerung. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 4,30 Euro pro Entleerung erhoben.
- b) Die Gebühr für 660-l-/1.100-l-Restabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 25 m bis 40 m beträgt im Jahr 2024 8,28 Euro pro Entleerung. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 7,23 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Entleerung. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 8,60 Euro pro Entleerung erhoben. ⁷⁾
- (4) a) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 15 m bis 30 m beträgt im Jahr 2024 8,44 Euro pro Monat. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 7,36 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Monat. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 8,76 Euro pro Monat erhoben.
- b) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 30 m bis 50 m beträgt im Jahr 2024 19,69 Euro pro Monat. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 17,17 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Monat. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 20,43 Euro pro Monat erhoben.
- c) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 50 m bis 75 m beträgt im Jahr 2024 33,75 Euro pro Monat. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 29,44 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Monat. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 35,03 Euro pro Monat erhoben.
- d) Die Gebühr für 80-/120-/240-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 75 m bis 100 m beträgt im Jahr 2024 47,81 Euro pro Monat. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 41,71 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Monat. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 49,63 Euro pro Monat erhoben.

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e56-11-2023 vom 24.11.2023

e) Ab einer Entfernung über 100 m wird für die Entleerung eines 80-/120-/240-l-Bioabfallbehälters eine Gebühr in Höhe im Jahr 2024 0,29 Euro pro m pro Entleerung erhoben. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 0,25 Euro zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro m pro Entleerung. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 0,30 Euro pro m pro Entleerung erhoben. ⁷⁾

- (5) a) Die Gebühr für einen 660-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 10 m bis 25 m beträgt im Jahr 2024 10,69 Euro pro Monat. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 9,32 Euro pro Monat zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 11,09 Euro pro Monat erhoben.
- b) Die Gebühr für einen 660-l-Bioabfallbehälter bei einem Transportweg von mehr als 25 m bis 40 m beträgt im Jahr 2024 21,37 Euro pro Monat. Ab 01.01.2025 beträgt die Gebühr 18,65 Euro pro Monat zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Für den Fall, dass die geplanten steuerlichen Veränderungen gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz ab 01.01.2025 nicht eintreten, wird eine Gebühr in Höhe von 22,19 Euro erhoben. ⁷⁾

§ 8 ⁶⁾ ⁷⁾

Sonderentleerungsgebühren

(1) Für fehlbefüllte Abfallbehälter, deren Inhalt als Restabfall entsorgt werden muss, ist gemäß § 17 Absatz 7 Abfallwirtschaftsatzung eine gesonderte Entleerungsgebühr (Entleerung Fehlbefüllung) zu entrichten. Sie beträgt für einen:

a)	80-l-Abfallbehälter	9,03 Euro
b)	120-l-Abfallbehälter	9,03 Euro
c)	240-l-Abfallbehälter	11,78 Euro
d)	660-l-Abfallbehälter	20,05 Euro
e)	1.100-l-Abfallbehälter	44,28 Euro

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/2020 vom 17.12.2020, Seite 44-46

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e56-11-2023 vom 24.11.2023

(2) Für außerplanmäßige Entleerungen von Abfallbehältern gemäß § 17 Absatz 9 Abfallwirtschaftssatzung ist eine Sonderentleerungsgebühr je Entleerung zu entrichten. Sie beträgt für einen:

a)	80-l-Abfallbehälter	8,09 Euro
b)	120-l-Abfallbehälter	8,09 Euro
c)	240-l-Abfallbehälter	10,55 Euro
d)	660-l-Abfallbehälter	17,96 Euro
e)	1.100-l-Abfallbehälter	39,65 Euro
f)	2.500-l-Abfallbehälter	90,13 Euro ⁷⁾

§ 9 ⁶⁾

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag der für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen und anderer Teilleistungen i. S. von § 1 Abs. 2 und die Bioabfallgebühr i. S. von § 1 Abs. 4 entsteht grundsätzlich zu Beginn eines Quartals. Beginnt oder endet der Anschluss im Laufe des Quartals, so entsteht die Gebühr für diese Beträge mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Änderungen zum Datenbestand der aufgestellten Behälter werden nach Maßgabe von § 10 berücksichtigt. ⁶⁾

(2) Der Leistungsbetrag für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen gemäß § 1 Absatz 2, die Sonderentleerungsgebühr i. S. von § 8, die Transportweggebühr gemäß § 7 und die Gebühr für die Entsorgung außerhalb der aufgestellten Behälter abgelegten Abfälle oder für überfüllte Behälter (Nebenablagerung) gemäß § 4 Absatz 3 entstehen jeweils bei der Entleerung der Behälter bzw. dem Einsammeln der abgelegten Abfälle. ⁶⁾

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Grünabfällen in den Fällen des § 6 Abs. 3 entsteht mit der Abgabe der Abfälle an den jeweiligen Anlagen. Sie wird unmittelbar bei der Anlieferung festgesetzt und ist dann auch fällig. Die Gebühr für die Entsorgung von Geräten und Sperrmüll auf Abruf ab Haus gemäß § 6 Abs. 1 und 2 entsteht mit der schriftlichen Bestellung und wird nach Abholung mit Bescheid festgesetzt.

(4) Die Abfallsackgebühr (§ 1 Abs. 5) entsteht bei Erwerb der Abfallsäcke, wird damit festgesetzt und ist dann fällig.

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/2020 vom 17.12.2020, Seite 44-46

⁷⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. e56-11-2023 vom 24.11.2023

(5) Soweit die Gebühren durch Bescheide festgesetzt werden und nicht unmittelbar bei Inanspruchnahme zu entrichten sind, sind sie jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Die Landeshauptstadt Dresden kann Dritte mit der Erstellung der Gebührenbescheide und der Einziehung der Gebühren einschließlich der Ersten Mahnung in Ihrem Namen beauftragen. ⁶⁾

§ 10 ⁶⁾

Gebührensätze bei Änderungen im Behälter- bzw. Datenbestand, insbesondere der Ummeldung von Abfallbehältern oder Grundstücken

(1) Bei Reduzierung der Abfallbehälteranzahl oder -größe innerhalb eines Monats besteht kein Anspruch auf die anteilige Erstattung des Grundbetrages für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen und anderen Teilleistungen gemäß § 1 Abs. 2 und die Bioabfallgebühr gemäß § 1 Abs. 4. Diese Änderungen werden erst für die Zeit ab dem Beginn des Folgemonats berücksichtigt.

(2) wird aufgehoben. ⁶⁾

(3) Für die Bescheidung von Anträgen gemäß Abfallwirtschaftssatzung werden Gebühren entsprechend der gültigen Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Dresden erhoben.

§ 11 ⁶⁾

(In-Kraft-Treten)

Anmerkung der Redaktion: Diese Satzung ist bereits in Kraft getreten (Dresdner Amtsblatt Nr. 50/02, 12.12.2002).

gez. Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

⁶⁾ Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 51-53/2020 vom 17.12.2020, Seite 44-46